

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INGENIEURLEISTUNGEN

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Verträge zwischen RRI GmbH (RRI) und Auftraggebern über Ingenieurleistungen. Mit der Vergabe eines Auftrags an RRI (im folgenden Auftragnehmer genannt) erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an.

II. Umfang und Leistungen

1. Für den Umfang der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbetätigung des Auftragnehmers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Auftragnehmers mit zeitlicher Bindung ist die fristgemäße Annahme des Angebots maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle Unterlagen übergeben, die zur Durchführung des Auftrags notwendig und bedeutsam sind, und ihn rechtzeitig über alle Vorgänge und Umstände unterrichten, die Bedeutung für die Durchführung des Auftrags haben können. Unterlässt der Auftraggeber eine vereinbarte oder notwendige Unterrichtung des Auftragnehmers oder Mitwirkung an dessen Aufgaben, so sind die dem Auftragnehmer dadurch evtl. entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.
3. Wird durch die Unterlassung eine Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer unangemessen erschwert oder unmöglich, so kann dieser die Erfüllung des Vertrags ablehnen.

III. Preis

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich als Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

IV. Lieferungs- und Leistungsfristen / Lieferungs- und Leistungstermine

1. Die Lieferzeit beginnt nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung (soweit anwendbar).
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Teillieferungen/-leistungen sind zulässig, sofern es der Leistungsumfang zulässt und der Auftraggeber dem zustimmt.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Unterlagen von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Auftragnehmer in wichtigen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
5. Wenn dem Auftraggeber wegen der Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Auftragnehmers entstanden ist, Schäden erwachsen, so wird eine eventuell anwendbare Verzugsentschädigung projektspezifisch im Vertrag geregelt.

V. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.
3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einbeziehen lassen.

VI. Abnahme von Leistung

1. Die Leistungsabnahme erfolgt durch die Zahlung, des Auftraggebers an den Auftragnehmer, für die erbrachte Leistung. Die Leistung gilt auch als abgenommen, wenn der Auftraggeber, innerhalb von einer Frist von 14 Arbeitstagen nach Lieferung der erbrachten Leistungen, keine Ansprüche / Einwände geltend macht.
2. Sollte der Auftraggeber eine Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls wünschen, so wird dieses projektspezifisch im Vertrag / Bestellung geregelt.

VII. Kündigung

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, hat der Auftraggeber das Recht, ihn ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin gelieferte und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten.
2. Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird.
3. Kommt der Auftraggeber seinerseits nicht den vertraglich vereinbarten Leistungen nach, insbesondere der vertragsgemäßen Zahlungen an den Auftragnehmer, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt, die Tätigkeit niederzulegen und den Vertrag aufzulösen. Etwasige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

VIII. Rechnungserteilung, Zahlung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesem Termin gebundene Zahlungsfrist.
2. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht gestattet.
3. Die Begleichung der Rechnung erfolgt vom Auftraggeber am Ende der Lieferung/Leistung sowie Rechnungseingangs mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen.
4. Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen sind grundsätzlich zulässig und werden projektspezifisch im Vertrag geregelt.
5. Zur Änderung der Zahlungsbedingungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

IX. Haftung für Mängel und Leistungen

Für Mängel der Leistungen haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1. Alle diejenigen Unterlagen sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers auszubessern oder neu anzufertigen, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Ablieferung mit Mängeln behaftet herausstellen.

Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

2. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu geleistete Arbeit oder Nachbesserungen, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Auftragnehmer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt.
3. Der Auftragnehmer trägt die durch die Korrektur oder Neulieferung von Unterlagen entstehenden unmittelbaren Kosten, unter der Voraussetzung, dass sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
4. Für die neu erstellten bzw. korrigierten Unterlagen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für die gesamte Leistung. Änderungen, die an vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommen werden, führen zu einer Aufhebung der Haftung des Auftragnehmers für daraus entstehende Folgen.
5. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Unterlagen selbst entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer des Auftragnehmers oder leitender Angestellter des Auftragnehmers. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht an den Unterlagen selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Rücktrittsrecht des Auftraggebers und sonstige Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Auftragnehmers.
2. Ist der Auftragnehmer mit seiner Leistung im Verzug und gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt eine Unmöglichkeit der Leistung während eines Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Auftraggeber hat weiterhin ein Rücktrittsrecht, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Korrektur oder Neuerstellung von Unterlagen schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt, sofern der zu behobende Mangel von ihm zu vertreten ist. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer.
5. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder leitender Angestellter des Auftragnehmers. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

XI. Schutz der Urheberrechte des Auftragnehmers

An den im Rahmen des Auftrags erstellten Gutachten, Vorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Zusammenstellungen, Berichten, Programmen und Berechnungen erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für innerbetriebliche Zwecke. Eine Weitergabe der Unterlagen und der darin enthaltenen Kenntnisse an Dritte sowie deren Veröffentlichung ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

XII. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer wird über Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigungen des jeweiligen Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.
2. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, nach ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers, die Leistungserbringung für eigene Werbezwecke nutzen.

XIII. Rückgabe der Unterlagen

Nach Erfüllung des Vertrags wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herausgeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag vom Auftraggeber oder von Dritten im Namen des Auftraggebers erhalten hat. Ausgenommen hiervon sind der Schriftwechsel zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.

XV. Recht und Gerichtsstand

Für den Auftrag und alle mit dem Auftrag und über den Auftrag einschließlich Vertragsauslegung entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

XVI. Anwendbare Fassung

Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist maßgebend.

Stand: Mai 2022